

74. 1. Zum Begriff des Vorbehalts der Rechte im Sinne des § 14 AufwG.

2. Klagenänderung.

3. Was bedeutet „die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung“ im Sinne des § 9 AufwG.? Kann Aufwertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Vorschriften verlangt werden, wenn die Leistung vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt der Rechte angenommen und die Hypothek vor dem 15. Februar 1924 gelöscht worden ist?

AufwG. §§ 9, 14, 62. ZPO. § 268.

V. Zivilsenat. Urf. v. 22. Dezember 1927 i. S. K. u. Gen. (Kl.)  
w. Hotelbetriebs-Aktiengesellschaft (Wetl.). V 374/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für den am 5. April 1921 verstorbenen M. stand seit 1911 auf dem Grundbesitz der Beklagten eine Restkaufgeldhypothek von einer Million Mark eingetragen; die Beklagte war auch persönliche Schuldnerin. Der Gläubiger hatte das Kapital zur Rückzahlung auf den 1. April 1921 gekündigt; sein Bevollmächtigter K. hat an diesem Tage das Geld in Empfang genommen und löschungsfähige Quittung erteilt; die Hypothek ist am 30. Dezember 1922 gelöscht worden. Die Klägerinnen als die Erben des Gläubigers M. haben einen Anspruch auf Aufwertung der Hypothek, und zwar sowohl der persönlichen Forderung als auch des dinglichen Rechts, bei der Aufwertungsstelle angemeldet und den Anspruch auf eine nach ihrer Behauptung von K. bei Annahme der Zahlung abgegebene Erklärung gestützt, in der sie einen Vorbehalt im Sinne des § 14 AufwG. finden. Die Schuldnerin hat Einspruch eingelegt und den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten, namentlich die behauptete Erklärung des K. und ihre Bedeutung als Vorbehalt in Abrede gestellt. Die Aufwertungsstelle hat das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozeß-

gerichts über die Frage ausgezett, ob der geltend gemachte Anspruch dem Grunde nach bestehe. Die Klägerinnen haben darauf Klage erhoben mit dem Antrag, für einen Teil von 20000 M der gelöschten Hypothek festzustellen, daß der Aufwertungsanspruch dem Grunde nach berechtigt sei. Sie sind in beiden Vorinstanzen unterlegen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. (Betrifft die Zulässigkeit der Feststellungsklage).
2. Nach der Behauptung der Klägerinnen soll K. bei Annahme des über den Schuldbetrag ausgestellten Schecks zum Vertreter der Beklagten gesagt haben:

„Es ist doch unglaublich, daß man heute diesen Betrag zurücknehmen muß. Was war beim Verkauf des Hauses das Restkaufgeld von einer Million Mark für eine Summe, und welchen Wert bedeutet heute dieser Betrag! So einen Scheck schreibe ich in meinem Büro jetzt fast täglich aus.“

Das Berufungsgericht unterstellt die Richtigkeit dieser Behauptung, verneint aber, daß damit ein Vorbehalt im Sinne des § 14 AufwG. erklärt sei. Es hat ausgeführt, K. habe mit jenen Worten, wenn sie gefallen sein sollten, nur seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck gebracht, daß die gezahlte Summe nicht mehr den Wert habe wie zur Zeit der Entstehung der Forderung, daß aber der Gläubiger sie trotzdem annehmen müsse. Aus der Äußerung sei nicht erkennbar gewesen, daß K. die Leistung nicht als Erfüllung habe annehmen wollen; er sei vielmehr gerade davon ausgegangen, daß der Gläubiger infolge seiner Kündigung bedauerlicherweise gezwungen sei, die geringwertige Leistung als Erfüllung anzunehmen. Die Möglichkeit einer Nachzahlungspflicht der Beklagten habe außerhalb aller Erwägungen der Beteiligten gelegen, entsprechend der damaligen allgemeinen Auffassung im Wirtschaftsleben wie im Rechtsverkehr. Es sei daher ausgeschlossen, daß K. mit der Äußerung hätte andeuten wollen, er sei mit der Tilgung der Schuld durch Zahlung von einer Million Papiermark nicht einverstanden; vor allem aber habe die Beklagte in jener Äußerung unmöglich die Erklärung erblicken können, daß K. die Angelegenheit noch nicht als erledigt betrachte, sondern eine Nachzahlung erwarte.

Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, zur Annahme eines Vorbehalts genüge es, daß der Gläubiger seine durch die

Geldentwertung hervorgerufene Unzufriedenheit mit der Leistung irgendwie zum Ausdruck gebracht habe. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem Gesetz, wie der erkennende Senat in ständiger Praxis angenommen hat. Dieses versteht unter Vorbehalt eine Willenserklärung des Inhalts, daß sich der Gläubiger mit der Leistung, wenn sie auch äußerlich, dem Nennbetrag nach, der Forderung entspreche, wegen ihres Mindertwerts nicht endgültig zufriedengeben, sondern die Möglichkeit einer Nachforderung für die Zukunft wahren wolle. Danach kann in der behaupteten Äußerung ein Vorbehalt schon deshalb nicht gefunden werden, weil das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß tatsächlich feststellt, daß dem R. bei der Äußerung überhaupt die Vorstellung gefehlt hat, die Beklagte könne möglicherweise zu einer weitergehenden als der damals gemachten Leistung verpflichtet sein, und daß jedenfalls dem Vertreter der Beklagten nicht erkennbar war, R. sehe die Angelegenheit durch die Zahlung des Nennbetrags der Schuld noch nicht als erledigt an, sondern erwarte eine Nachzahlung. Danach haben die Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum die Feststellung abgelehnt, daß der bei der Aufwertungsstelle angemeldete, auf § 14 AufwG. gestützte persönliche und dingliche Aufwertungsanspruch dem Grunde nach bestehe.

3. Die Revision hat weiter geltend gemacht: Wenn bei der Annahme der Leistung ein Vorbehalt nicht gemacht worden, also ein Anspruch nach §§ 4, 9, 14 AufwG. nicht gegeben sei, dann stehe den Klägerinnen wenigstens ein Aufwertungsanspruch für die persönliche Kaufgeldrestforderung zu, der sich, da eine Vermögensanlage nach § 63 Abs. 3 Satz 1 AufwG. nicht gegeben sei und auch ein Fall der §§ 64 bis 66 nicht in Frage komme, gemäß § 62 nach allgemeinen Vorschriften richte. Die Revision meint, da der Sachvortrag völlig unverändert bleibe, werde mit diesem neuen Vorbringen nicht etwa die Klage geändert, sondern nur ein neuer rechtlicher Gesichtspunkt aufgestellt, der auch schon von Amts wegen hätte berücksichtigt werden müssen. Das ist aber nicht richtig. Die Klage nimmt ausdrücklich Bezug auf die Anmeldung bei der Aufwertungsstelle und den Einstellungsbeschluß und verlangt die Feststellung, daß der in den (genau bezeichneten) Aufwertungsakten erhobene, d. h. auf einen bei Annahme der Papiermarktleistung erklärten Vorbehalt gestützte Aufwertungsanspruch zu dem genannten Teilbetrag dem Grunde nach zu Recht bestehe. Sie bezieht sich also ausdrücklich auf einen nach

den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Aufwertungsgesetzes, insbesondere nach den §§ 4, 9, 14, 20 zu beurteilenden Anspruch. Von ihm ist der in § 62 geregelte Anspruch nach seinen Voraussetzungen und seinem Inhalt wie auch nach dem dafür geordneten Verfahren durchaus verschieden. Für den jetzt in den Streit gezogenen Anspruch nach § 62 wäre die Aufwertungsstelle nur kraft einer von beiden Parteien getroffenen Vereinbarung, in diesem Fall aber auch in vollem Umfang, d. h. für Grund und Höhe, zuständig gewesen. Lag aber, wie hier, eine solche Vereinbarung nicht vor, war also das ordentliche Gericht für die Entscheidung über Grund und Betrag zuständig, so war wiederum eine Feststellungsfrage vom Nachweis eines besonderen, hier ersichtlich nicht gegebenen Feststellungsinteresses abhängig. Danach hatten die Vorinstanzen keine Veranlassung, den Klagevortrag auch nach der Richtung zu prüfen, ob er etwa einen Aufwertungsanspruch nach § 62 AufwG. ergebe. Die Klägerinnen können daher mit ihrem neuen Vorbringen in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

4. Übrigens mag bemerkt werden, daß das neue Vorbringen auch sachlich der Klage nicht hätte zum Erfolg verhelfen können. Die Revision hat unter Berufung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1926 V 457/25, abgedr. in JW. 1926 S. 2358 und in WarnRpr. 1926 Nr. 133, ausgeführt, ein nach § 62 AufwG. frei aufzuwertender persönlicher Anspruch bleibe den Klägerinnen, wenn eine durch Hypothek gesicherte Forderung im Sinne des § 9 das. nicht gegeben sei. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn die Hypothek, wie hier, beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes und auch schon beim Inkrafttreten der dritten Steuernotverordnung gelöscht gewesen sei und auch nicht etwa eine Aufwertung der Hypothek kraft Vorbehalts oder kraft Rückwirkung (§§ 14, 15 AufwG.) in Frage komme. Dazu ist zu sagen:

Eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften (§ 62 AufwG.) ist nur dann möglich, wenn ein Anspruch der in den §§ 4 bis 61 das. bezeichneten Art nicht vorliegt, nicht schon dann, wenn eine Aufwertung nach den vorhergehenden Abschnitten versagt ist. Das Aufwertungsgesetz will nach seinem § 1 alle Markansprüche regeln, die auf einem vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnis beruhen und durch den Währungsverfall betroffen sind (von den praktisch bedeutungslosen Ansprüchen auf Zahlung in einer anderen, nicht

mehr geltenden inländischen Währung kann hier abgesehen werden). In den §§ 14, 15, 20 wird die Aufwertung der dinglichen Hypothekenrechte und der durch Hypotheken gesichert gewesenen Forderungen für den Fall geregelt, daß die Leistung darauf bereits bewirkt ist, mag die Löschung der Hypothek schon erfolgt sein oder nicht. Wenn hier das Gesetz die Wirkung bestimmen will, welche die Leistung auf eine durch Hypothek gesicherte Forderung hinsichtlich der Aufwertung der Hypothek und der Forderung ausübt, so entspricht es der natürlichen Auslegung, daß dabei solche Forderungen gemeint sind, die in dem Augenblick, als die Leistung bewirkt wurde, durch Hypothek gesichert waren oder etwa solche, deren hypothekarische Sicherung mit Rücksicht auf die beabsichtigte Leistung schon vorher aufgehoben worden ist. Für die Anwendbarkeit der §§ 14, 15 AufwG. ist es also ohne Belang, ob die Hypothek beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes oder auch der dritten Steuernotverordnung noch bestanden hat oder nicht. Der im Urteil vom 16. Juni 1926 behandelte Fall lag von dem jetzigen insofern verschieden, als dort ein Vorbehalt im Sinne des § 14 AufwG. erklärt war. Soweit aber in jenem Urteil Rechtsgrundsätze ausgesprochen worden sind, die mit der im Vorstehenden dargelegten Rechtsauffassung im Widerspruch stehen, werden sie nicht aufrechterhalten. Im gegenwärtigen Fall bestand die Hypothek am 1. April 1921 noch im Grundbuch, als die Leistung angenommen wurde; es ist auf eine hypothekarisch gesicherte Forderung gezahlt worden. Die Aufwertung folgt also den Vorschriften der §§ 14, 15 AufwG., d. h. sie ist, da die Leistung vor dem 15. Juni 1922 erfolgte, vom Nachweis eines Vorbehalts abhängig, beim Fehlen eines solchen also ausgeschlossen. Ebenso entfallen nach § 19 AufwG. auch andere Ansprüche, abgesehen von solchen aus arglistiger Täuschung.